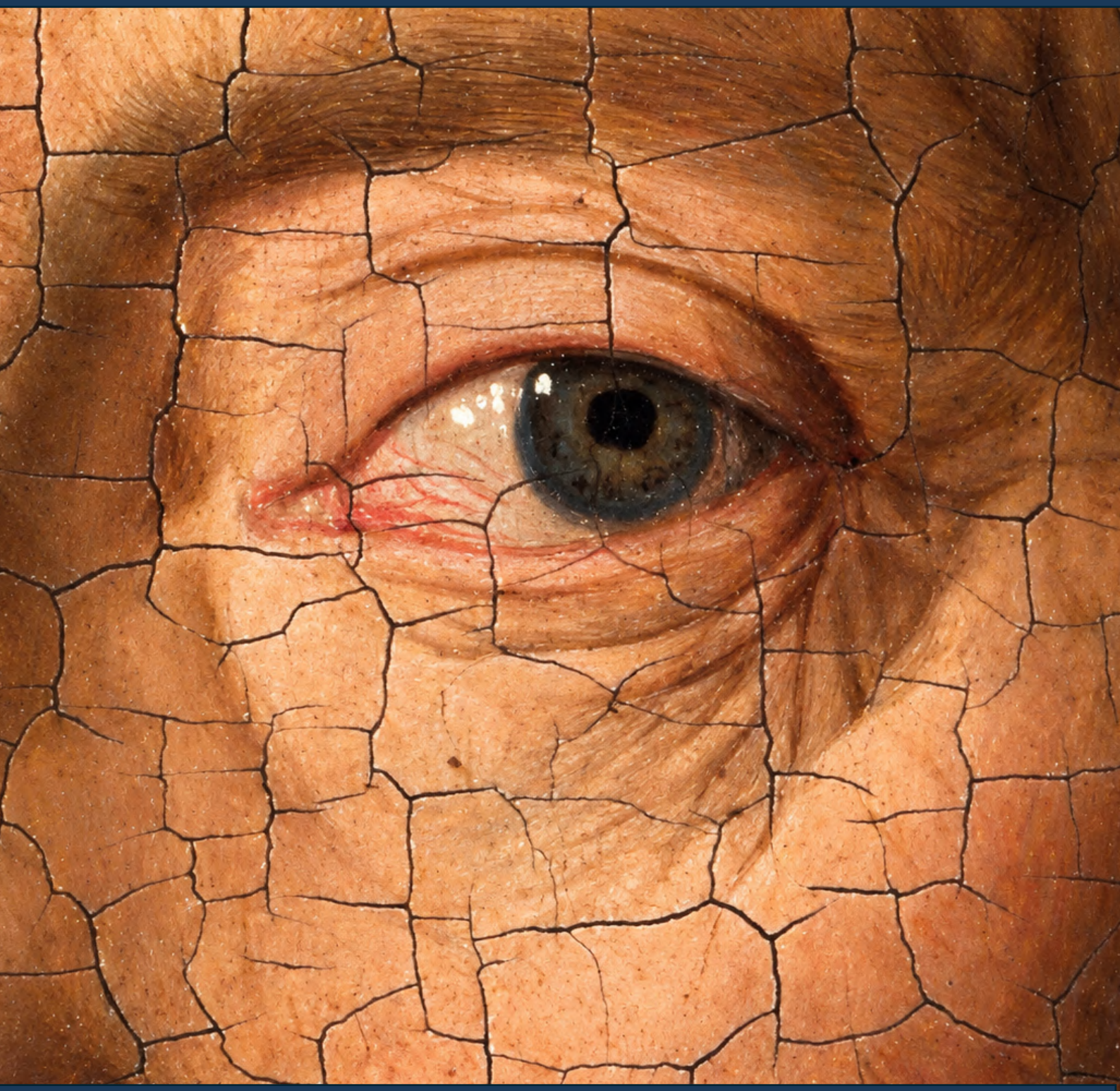
PASSEPARTOUT
VOYAGES



London: Van Eyck und das Auge des Sammlers

Meisterwerke und außergewöhnliche Sammlungen

19. – 22. März 2027

PASSEPARTOUT VOYAGES

London: Van Eyck und das Auge des Sammlers

Meisterwerke und außergewöhnliche Sammlungen

19. – 22. März 2027



Ein kunsthistorischer Moment in London

Im Frühjahr 2027 wird London zum Schauplatz eines **außergewöhnlichen kunsthistorischen Ereignisses**: Erstmals werden **sämtliche neun erhaltenen gemalten Porträts Jan van Eycks gemeinsam gezeigt**, ergänzt durch seine einzige erhaltene Porträtzeichnung. Eine Zusammenführung, wie sie wohl nur **dieses eine Mal** zu erleben sein wird. In ihrer Bedeutung erinnert die Ausstellung an die große **Vermeer Ausstellung** des Rijksmuseums 2023, doch diesmal steht mit Van Eyck einer der revolutionärsten Künstler des 15. Jahrhunderts im Mittelpunkt.

Diese außergewöhnliche Ausstellung bildet das **Herzstück** unserer Reise nach London. Ein Einführungsvortrag führt zunächst in Van Eycks revolutionär neues **Menschenbild** ein, bevor wir seinen Porträts in der National Gallery unmittelbar begegnen.

Doch die Reise nimmt zugleich das „Auge des Sammlers“ in den Blick. Wir entdecken die **Meisterwerke der National Gallery**, das faszinierende Wohnhaus **Sir John Soanes**, die aristokratische **Wallace Collection** und die herausragende **Courtauld Gallery**. Das nach mehrjähriger Bauzeit **frisch wiedereröffnete London Museum** führt uns durch die Geschichte der Metropole, **St Paul’s Cathedral** zu einem Höhepunkt der englischen Barockarchitektur.

Auch die britische Lebensart gehört dazu: ein Abendessen im traditionellen Pub, ein Mittagessen mit **Blick über die Dächer Londons** und ein klassischer *Afternoon Tea.* Optional beschließt ein Konzertabend in der historischen *Wigmore Hall* einen Tag zwischen Kunst, Sammelleidenschaft und britischer Kultur

PASSEPARTOUT VOYAGES





Tag 1: Freitag, 19. März 2027

Bis 15:00 Uhr	Individuelle Anreise nach London und Treffpunkt im Hotel Bei Anreise per Zug an London St. Pancras ist die Abholung inklusive. Flughafentransfers werden auf Wunsch zum Vorzugspreis organisiert. Ab dem Treffpunkt werden Sie während des gesamten Reiseprogramms persönlich begleitet. Alle Fahrten zwischen den Programmpunkten erfolgen komfortabel mit privaten Taxis.
15:30 – 16:30 Uhr	**Führung im wiedereröffneten *London Museum*** Nach mehrjähriger Bau- und Umbauzeit eröffnet das London Museum im November 2026 neu in den historischen Markthallen von Smithfield. Ausgewählte Highlights seiner bedeutenden Sammlung erzählen von der Entwicklung Londons, seinen Bewohnern und dem Wandel der Metropole.
16:30 – 17:30 Uhr	**Geführter Spaziergang im Herzen Londons** Im Anschluss führt ein historischer Spaziergang von Smithfield durch das Herz Londons in Richtung Trafalgar Square. Vorbei an traditionsreichen Straßen, Kirchen und Plätzen begegnen uns britische Geschichte, Architektur und Kultur und verbinden die Eindrücke des Museums mit dem bis heute gewachsenen Stadtbild.
18:30 – 19:30 Uhr	**Vortrag: Van Eyck und die Geburt des Porträts** In einem privaten Salon führt ein kunsthistorischer Einführungsvortrag in Leben und Werk Jan van Eycks ein. Im Mittelpunkt stehen sein revolutionärer Realismus, die Entwicklung des individuellen Porträts und die außergewöhnliche Londoner Ausstellung, die erstmals sämtliche erhaltenen Bildnisse des flämischen Meisters zusammenführt.
19:30	**Britische Küche in einem alteingesessenen Pub** Im Anschluss bleiben wir in unserem privaten Salon und entdecken bei einem gemeinsamen Abendessen die traditionsreiche britische Pubküche. Klassiker wie herzhafte Pies, Fish and Chips oder andere saisonale Spezialitäten vermitteln einen genussvollen Einblick in die englische Küche. In typisch britischer Atmosphäre lassen wir den ersten Reisetag bei gutem Essen und anregenden Gesprächen entspannt ausklingen.





Tag 2: Samstag, 20. März 2027

10:00 – 11:30 Uhr **Sir John Soane's Museum: Ein Haus voller Wunder**
Der individuelle Besuch führt in das faszinierende Wohnhaus des Architekten Sir John Soane. Antiken, Gemälde, Architekturmodelle und überraschende Raumfolgen verdichten sich zu einem einzigartigen Gesamtkunstwerk und geben Einblick in die Sammelleidenschaft und Vorstellungswelt eines außergewöhnlichen britischen Architekten.

12:00 – 14:30 Uhr **Mittagessen über den Dächern Londons**
Im Sky Garden genießen wir ein gemeinsames Mittagessen mit spektakulärem Panoramablick über London, die Themse und die eindrucksvolle Skyline der Metropole.

15:00 – 16:00 Uhr **Van Eyck: Die Portraits**
Der individuelle Besuch gilt einer **kunsthistorischen Sensation**: Erstmals sind alle neun erhaltenen gemalten Porträts Jan van Eycks vereint. Neben dem berühmten Arnolfini Porträt begegnen Kaufleute, Handwerker und Familienmitglieder sowie seine einzige erhaltene Porträtzeichnung, Zeugnisse eines revolutionär neuen Menschenbildes.

16:00 – 17:30 Uhr **Meisterwerke der *National Gallery***
Eine Führung durch die Sammlung der National Gallery führt zu ausgewählten Meisterwerken europäischer Malerei. Werke von Leonardo, Raffael, Tizian, Rembrandt, Velázquez und Turner eröffnen einen konzentrierten Rundgang durch mehrere Jahrhunderte Kunstgeschichte und einige der bedeutendsten Gemälde Londons.





Tag 3: Sonntag, 21. März 2027

10:00 – 11:15 Uhr

Choral Mattins* in der *Saint Paul's Cathedral
Beim traditionellen Choral Mattins in der St. Paul's Cathedral erleben wir die eindrucksvolle Verbindung von anglikanischer Liturgie und englischer Chormusik. Unter der gewaltigen Kuppel Christopher Wrens entfalten die Stimmen des Kathedralchors ihre besondere Wirkung und lassen die jahrhundertealte Musiktradition lebendig werden.

12:00 – 14:00

Britischer Afternoon Tea
Beim traditionellen Afternoon Tea erwarten uns feine Sandwiches, frisch gebackene Scones mit Clotted Cream und Konfitüre sowie süßes Gebäck. Eine genussvolle britische Tradition und zugleich eine stilvolle Pause im Reiseprogramm.

14:00 – 16:00

Wallace Collection: Kunst in aristokratischem Ambiente
Die Führung durch die Wallace Collection führt in eine der kostbarsten historischen Sammlungen Londons. Alte Meister, französische Malerei des 18. Jahrhunderts, Möbel, Porzellan und Waffen entfalten sich in den prachtvollen Räumen von Hertford House zu einem außergewöhnlichen Gesamterlebnis.

19:30 – 21:30
Optional

Konzertabend in der Wigmore Hall: J. S. Bach
In der traditionsreichen Wigmore Hall erleben wir das renommierte Barockensemble Florilegium mit vier Gesangssolisten. Auf dem Programm stehen geistliche und weltliche Werke Johann Sebastian Bachs, darunter seine zweite Orchestersuite und das festliche Osteroratorium mit seiner strahlenden Klangpracht.





Tag 4: Montag, 22. März 2027

10:00 – 12:00	**Meisterwerke der Courtauld Gallery** Die Führung durch die Courtauld Gallery erschließt eine der bedeutendsten Kunstsammlungen Londons. Meisterwerke von Botticelli, Rubens und Goya führen zu den Höhepunkten des Impressionismus und Postimpressionismus mit Manet, Monet, Renoir, Cézanne und Van Gogh, präsentiert im eleganten Somerset House.
Nachmittags:	Individuelle Abreise Bei Abreise per Zug ist der Transfer zum Bahnhof St. Pancras inklusive. Transfers zu Londoner Flughäfen zu Vorzugspreisen.



Zum ersten und vielleicht einzigen Mal werden in der National Gallery sämtliche neun erhaltenen gemalten Porträts Jan van Eycks an einem Ort vereint. Sie bilden etwa die Hälfte seines heute bekannten eigenhändigen malerischen Werks. Damit ermöglicht die Ausstellung eine Begegnung, die sich in dieser Form nicht wiederholen wird.

Van Eycks Bildnisse markieren eine Zäsur in der Geschichte des europäischen Porträts. An die Stelle typisierter Repräsentation tritt eine geradezu radikale Beobachtung des Individuums. Falten, Bartstoppeln, gerötete Augen, Lichtreflexe und feinste Veränderungen der Haut werden zu Trägern persönlicher Gegenwart. Zugleich erweitert Van Eyck den Kreis der Porträtwürdigen: Neben dem höfischen Umfeld erscheinen Kaufleute, Handwerker und Angehörige seiner eigenen Familie als selbstbewusste Individuen. Van Eyck erfand die Ölmalerei nicht, führte ihre Möglichkeiten jedoch zu einer neuen Vollendung. In feinsten transparenten Farbschichten und Lasuren modellierte er Licht, Haut und Stofflichkeit mit einer bis dahin kaum gekannten illusionistischen Präzision.





Das berühmte Arnolfini Porträt, das mögliche Selbstbildnis von 1433 und das Porträt seiner Frau Margareta begegnen hier weiteren Meisterwerken. Ergänzt werden sie durch Van Eycks einzige erhaltene Porträtzeichnung. Gemeinsam eröffnen sie den Blick auf einen Künstler, mit dem das europäische Porträt in die Moderne aufzubrechen beginnt.

PASSEPARTOUT VOYAGES

Das Auge des Sammlers
Von privaten Leidenschaften zu öffentlichen Museen



London verdankt einige seiner faszinierendsten Museen nicht staatlicher Planung, sondern der Leidenschaft privater Sammler. Im Sir John Soane's Museum ist diese Welt nahezu unverändert erhalten: Der Architekt verwandelte sein Wohnhaus in ein dichtes Gefüge aus Antiken, Architekturfragmenten, Gemälden und Modellen und verfügte 1833 per Parlamentsgesetz, dass Haus und Sammlung für kommende Generationen bewahrt werden sollten.



Einen anderen Typus verkörpert die Wallace Collection. Ihre Bestände wurden über mehrere Generationen von den Marquesses of Hertford und schließlich Sir Richard Wallace zusammengetragen. Französische Malerei und Kunsthandwerk des 18. Jahrhunderts, Alte Meister, Möbel, Porzellan und Waffen spiegeln den Geschmack einer aristokratischen Sammlungskultur. 1897 vermachte Lady Wallace die Sammlung der britischen Nation. Bis heute wird sie in Hertford House präsentiert, jenem Londoner Stadtpalais, in dem Sir Richard Wallace selbst lebte.



Auch die Courtauld Gallery wurzelt in privatem Mäzenatentum. Der Textilunternehmer Samuel Courtauld gehörte zu den bedeutendsten britischen Sammlern seiner Generation und erwarb insbesondere Werke des Impressionismus und Postimpressionismus. 1932 gründete er gemeinsam mit Lord Lee und Sir Robert Witt das Courtauld Institute of Art und stellte ihm seine Sammlung zur Verfügung. So erzählen Soane, Wallace und Courtauld drei unterschiedliche Geschichten darüber, wie aus persönlicher Sammelleidenschaft öffentliches Kulturerbe wurde.

PASSEPARTOUT VOYAGES

Reiseleitung und Unterkunft

Fachliche Leitung: Timothy Smyth



Timothy Smyth studierte Kunstgeschichte und Germanistik an der renommierten University of St Andrews in Schottland und spezialisierte sich anschließend im Aufbaustudium auf die Kunst und Geschichte der Renaissance. Als erfahrener London Blue Badge Guide vermittelt er kenntnisreich die Kunst, Architektur und Geschichte der britischen Hauptstadt. Seine Schwerpunkte liegen auf den großen Londoner Sammlungen, insbesondere der National Gallery.

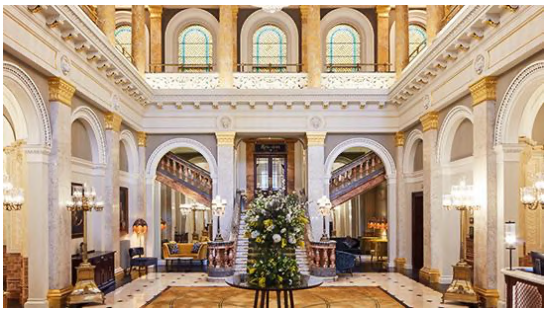
Organisatorische Leitung: Marcel René Widjaja, M.A.



Marcel René Widjaja studierte Kunstgeschichte in Deutschland und an der École du Louvre in Paris. Studienaufenthalte führten ihn nach Tours, Nowosibirsk und Rio de Janeiro. Mit Passepartout Voyages entwickelt und begleitet er thematische Kulturreisen und verbindet kunsthistorische Vermittlung mit persönlicher Betreuung und einem sorgfältig gestalteten Rahmen für gemeinsames Entdecken.

Ihr Hotel: 4 Sterne *The Clermont Charing Cross*





Das 1865 eröffnete The Clermont Charing Cross gehört zu den **historischen Grandhotels Londons**. Das viktorianische Gebäude entstand unmittelbar am Bahnhof Charing Cross und bewahrt bis heute seinen ausgesprochen **britischen Charakter**. Historische Architektur, elegante Innenräume und die Lage am Strand verbinden Londoner Geschichte mit klassischer britischer Hotelkultur.

PASSEPARTOUT VOYAGES

Leistungsübersicht

- 3 Übernachtungen im 4 Sterne Hotel *The Clermont Charing Cross* inkl. Frühstück
- 1 Abendessen in einem traditionellen britischen Pub, inkl. ausgewählter Getränke
- 2 Mittagessen beziehungsweise kulinarische Erlebnisse laut Programm
    - davon ein Mittagessen mit Panoramablick über London sowie ein britischer Afternoon Tea, jew. Inkl. ausgewählter Getränke
- Alle Privattransporte im Taxi in London während der Reise
- Abholung am Bahnhof London St Pancras bei Anreise am 19. März und Transfer zum Hotel und Transfer zum Bahnhof London St Pancras bei Abreise am 22. März
- Organisation der Sammel-Flughafentransfers auf Anfrage zum Vorzugspreis
- Alle Eintritte und Führungen laut Programm
- Eintritt zur Sonderausstellung „Van Eyck: The Portraits“ in der National Gallery
- Kunsthistorischer Einführungsvortrag zu Jan van Eyck und der Porträtkunst
- Fachkundige deutschsprachige Reiseleitung vor Ort durch Timothy Smyth
- Ausführliche organisatorische Begleitung durch Marcel Widjaja
- Insolvenzgarantie des Reiseveranstalters
- Ausführliche Informationen zur Reise vorab

Preis pro Person im Doppelzimmer (Deluxe, 21 m^2)	**2090,00 €**
Beantragung der britischen ETA-Einreisegenehmigung	**24,00 €**
Zuschlag für DZ zur Einzelnutzung (Classic, 18 m^2)	**390,00 €**
Optional: Konzert in der Wigmore Hall	**1.Kat. 65,00 €**

Sie möchten teilnehmen oder haben Fragen?

Schreiben Sie mir gerne eine E-Mail an **info@passepartout-voyages.de**. Sie erreichen mich außerdem telefonisch unter **+49 (0) 176 258 71010** oder per WhatsApp.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8, die maximale Gruppengröße liegt bei 14 Personen.

Für die Einreise nach Großbritannien sind ein **gültiger Reisepass** sowie eine elektronische Einreisegenehmigung (ETA) erforderlich. Auf Wunsch übernehme ich die Beantragung der britischen Einreisegenehmigung ETA. Weitere Informationen zu den Einreisebestimmungen und den hierfür benötigten Unterlagen finden Sie auf Seite 12.

Für die Buchung und Teilnahme an der Reise gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Passepartout Voyages. Das gesetzliche Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie im Anschluss an dieses Reiseprogramm. Programmänderungen, die den Charakter der Reise nicht wesentlich verändern, bleiben vorbehalten. Für offensichtliche Druckfehler oder Irrtümer wird keine Haftung übernommen. Individuelle Verlängerungen oder Anpassungen sind auf Anfrage möglich. Bitte beachten Sie: Einige der verwendeten Abbildungen sind symbolischer Natur und wurden mithilfe künstlicher Intelligenz generiert.

PASSEPARTOUT VOYAGES

Gängige Optionen der An- und Abreise (Auswahl)

Die An und Abreise sind nicht Bestandteil des Reisearrangements. Gerne unterstütze ich Sie bei der Auswahl einer passenden Verbindung. Nachfolgend finden Sie unverbindliche Vorschläge, vorbehaltlich Verfügbarkeit sowie Fahrplan oder Flugplanänderungen. Weitere Startorte sind selbstverständlich möglich.

Auf Wunsch organisiere ich auch die Transfers vom Londoner Bahnhof oder Flughafen und zurück. Zeitlich passende Ankünfte können zu komfortablen Sammeltransfers zu vergünstigten Konditionen zusammengefasst werden.

Züge:

Köln → London St. Pancras → Köln (Eurostar)
• Hinfahrt: Freitag, 19. März, 08:39–12:27 Uhr (5h48, 1 Umstieg in Brüssel, Eurostar Plus)
• Rückfahrt: Montag, 22. März, 15:04–21:15 Uhr (5h11, 1 Umstieg in Brüssel, Eurostar Premier)

Flüge:

Düsseldorf → London Heathrow → Düsseldorf (British Airways)
• Hinflug: Freitag, 19. März, 09:55–10:30 Uhr (1h35, direkt)
• Rückflug: Montag, 22. März, 19:35–22:00 Uhr (1h25, direkt)

Frankfurt → London Heathrow → Frankfurt (Lufthansa)
• Hinflug: Freitag, 19. März, 10:05–10:45 Uhr (1h40, direkt)
• Rückflug: Montag, 22. März, 19:30–22:05 Uhr (1h35, direkt)

Zürich → London Heathrow → Zürich (SWISS)
• Hinflug: Freitag, 19. März, 10:15–11:15 Uhr (2h00, direkt)
• Rückflug: Montag, 22. März, 20:05–22:45 Uhr (1h40, direkt)

Hamburg → London Heathrow → Hamburg (British Airways)
• Hinflug: Freitag, 19. März, 11:35–12:20 Uhr (1h45, direkt)
• Rückflug: Montag, 22. März, 19:40–22:20 Uhr (1h40, direkt)

München → London Heathrow → München (Lufthansa)
• Hinflug: Freitag, 19. März, 09:25–10:25 Uhr (2h00, direkt)
• Rückflug: Montag, 22. März, 20:15–23:05 Uhr (1h50, direkt)

Berlin → London Heathrow → Berlin (British Airways)
• Hinflug: Freitag, 19. März, 11:05–12:10 Uhr (2h05, direkt)
• Rückflug: Montag, 22. März, 18:45–21:40 Uhr (1h55, direkt)

PASSEPARTOUT VOYAGES

Einreise nach Großbritannien und ETA

Für die Einreise nach Großbritannien benötigen deutsche Staatsangehörige einen **gültigen Reisepass** sowie eine elektronische Einreisegenehmigung, die sogenannte **Electronic Travel Authorisation (ETA)**.

Auf Wunsch übernehme ich die Beantragung der ETA im Rahmen der Reiseorganisation für Sie.

Die behördliche Gebühr beträgt derzeit **£20, entsprechend rund 24 €**. Die ETA wird nach erfolgreicher Beantragung elektronisch mit Ihrem Reisepass verknüpft und gilt grundsätzlich für zwei Jahre oder bis zum Ablauf des verwendeten Reisepasses, falls dieser früher abläuft. Während ihrer Gültigkeit kann sie für mehrere Reisen nach Großbritannien verwendet werden.

Reisepass

Für die Beantragung benötige ich eine **gut lesbare Farbaufnahme der Datenseite Ihres Reisepasses**. Bitte verwenden Sie den Reisepass, mit dem Sie später auch nach Großbritannien einreisen werden.

Die gesamte Datenseite einschließlich aller vier Ränder muss sichtbar sein. Sämtliche Angaben müssen scharf und gut lesbar sein. Bitte achten Sie insbesondere darauf, dass keine Spiegelungen, Lichtreflexe oder Schatten Teile des Passes verdecken und dass das Bild weder unscharf noch angeschnitten ist.

Der Reisepass muss für die gesamte Dauer des Aufenthalts in Großbritannien gültig sein. Eine darüber hinausgehende Mindestgültigkeit von beispielsweise drei oder sechs Monaten ist für deutsche Staatsangehörige nicht vorgeschrieben. Die ETA wird elektronisch genau mit dem bei der Beantragung verwendeten Reisepass verknüpft. Bei einem Wechsel des Reisepasses muss daher eine neue ETA beantragt werden.

Digitales Foto

Zusätzlich benötige ich ein **aktuelles digitales Foto von Ihnen**. Es darf nicht dasselbe sein, welches Sie auch im Reisepass verwendet haben. Dieses kann problemlos mit einem Smartphone aufgenommen werden. Ein professionelles biometrisches Passfoto ist nicht erforderlich.

Das Foto muss aktuell, farbig, scharf und gut ausgeleuchtet sein. Es darf nur Sie zeigen und sollte vor einem einfarbigen, hellen Hintergrund aufgenommen werden. Sie müssen frontal in die Kamera schauen, die Augen müssen geöffnet und vollständig sichtbar sein. Das Gesicht darf nicht durch Haare verdeckt werden. Vorgesehen ist ein neutraler Gesichtsausdruck mit geschlossenem Mund.

Auf Gesicht und Hintergrund dürfen keine störenden Schatten fallen. Das Foto darf nicht mit Filtern bearbeitet, retuschiert oder anderweitig digital verändert werden. Kopfbedeckungen sind nur aus religiösen oder medizinischen Gründen zulässig. Bei einer Brille dürfen weder Spiegelungen noch getönte Gläser oder das Gestell die Augen verdecken.

Das digitale Foto muss im **JPG- oder JPEG-Format** vorliegen, im Hochformat aufgenommen sein, mindestens **600 × 750 Pixel** groß sein und eine Dateigröße zwischen **50 KB und 6 MB** haben.

Weitere Angaben

Neben Reisepass und Foto werden für den ETA-Antrag verschiedene persönliche Angaben und Antworten benötigt. Diese werde ich nach Ihrer Anmeldung gesondert bei Ihnen abfragen.

Dazu gehören insbesondere Ihre **aktuelle Wohnanschrift**, Angaben zu Ihrer **derzeitigen beruflichen Tätigkeit** sowie Angaben dazu, ob Sie **weitere Staatsangehörigkeiten besitzen**.

Darüber hinaus enthält der Antrag Fragen zu **strafrechtlichen Verurteilungen**. Abgefragt wird unter anderem, ob innerhalb der vergangenen zwölf Monate eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt ist und ob jemals eine Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten verhängt wurde.

Außerdem müssen einige Sicherheitsfragen beantwortet werden. Diese betreffen unter anderem mögliche Verbindungen zu **Kriegsverbrechen, Terrorismus oder Extremismus**. Sollten bei einzelnen Fragen weitere Angaben erforderlich sein, werde ich mich im Zuge der Beantragung direkt mit Ihnen in Verbindung setzen.

Nach der Beantragung

Die britischen Behörden übermitteln die Entscheidung über die ETA elektronisch. Nach der Genehmigung ist die ETA mit dem Reisepass verknüpft. Ein gesondertes Dokument muss für die Einreise daher grundsätzlich nicht mitgeführt werden.

Bitte reisen Sie unbedingt mit demselben Reisepass, der für die Beantragung der ETA verwendet wurde!

PASSEPARTOUT VOYAGES

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Passepartout Voyages - Marcel Widjaja E.I. trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Passepartout Voyages - Marcel Widjaja E.I. über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten, zum Beispiel Treibstoffpreise, sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder - in einigen Mitgliedstaaten - des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.

Passepartout Voyages - Marcel Widjaja E.I. hat eine Insolvenzabsicherung mit Groupama Assurance-Crédit & Caution abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Passepartout Voyages - Marcel Widjaja E.I. verweigert werden:

Groupama Assurance-Crédit & Caution
3, Place Marcel Paul
92000 Nanterre
Frankreich
Tel.: +33 (0)1 70 96 63 40
groupama-ac.fr

PASSEPARTOUT VOYAGES

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für alle zwischen Ihnen (nachfolgend Reisender/Kunde) und PASSEPARTOUT VOYAGES (nachfolgend Reiseveranstalter) geschlossenen Pauschalreiseverträge, soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

1. ABSCHLUSS DES PAUSCHALREISEVERTRAGES

1.1 Reiseanmeldungen erfolgen
- entweder unmittelbar über das auf der Homepage: www.passepartout-voyages.de bereitgestellte Anmeldeportal/Anmeldeformular oder
- durch Übersendung des vom Kunden ausgefüllten Anmeldeformulars per E-Mail, WhatsApp oder auf dem Postweg. Textform reicht aus.

1.2 Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an (Angebot).

1.3 Inhalt und Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibung und die Leistungsübersicht sowie die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise.

1.4 Bei der Anmeldung von mehreren natürlichen Personen gleichzeitig in einer Anmeldung („Gruppenanmeldung“), kommt lediglich jeweils ein individueller Reisevertrag mit jedem einzelnen Reisenden und nicht mit einer „Gruppe“ zustande (kein Gruppenvertrag). Jeder einzelne Reisende ist einzeln aus seinem Reisevertrag berechtigt und verpflichtet. Sollte eine Person (Vertreter) mehrere Reisende in einer Anmeldung angeben/anmelden, so kommen die einzelnen Verträge mit den anderen Reisenden zustande, wenn die handelnde/anmeldende Person ordnungsgemäß durch den Vertretenden bevollmächtigt wurde. Die schriftliche Vollmacht sowie die Kontaktdaten jedes einzelnen Reisenden sind bei der Anmeldung vorzulegen. Etwaige Ungereimtheiten gehen zu Lasten des Handelnden/Anmeldenden.

1.5 Der Reisepauschalvertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung des Veranstalters zustande (Annahme). Bei Anmeldungen von mehreren Reisenden gleichzeitig in einer Anmeldung („Gruppenanmeldung“) erhält jeder einzelne Reisende eine gesonderte Reisebestätigung. Bei der Anmeldung von mehreren Familienmitgliedern (Ehegatten, Kinder u.a.) in einer Anmeldung wird in der Regel von dem Vorstehenden abgewichen und der Anmelder erhält eine Gesamtreisebestätigung.

1.6 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Reiseanmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor (invitatio ad offerendum), an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, soweit der Reiseveranstalter bzgl. des neuen Angebotes auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung/Zahlung des Reisepreises erklärt.

1.7 Für die Reiseanmeldung per E-Mail, WhatsApp oder dem Postweg, gilt:
- Der Reiseveranstalter übermittelt dem Kunden auf Nachfrage per E-Mail, WhatsApp oder in Papierform (z.B. auf dem Postweg) die Reisedetails, ein Anmeldeformular sowie seine AGBs.
- Der Kunde sendet dem Reiseveranstalter das ausgefüllte Anmeldeformular zurück. Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch den Kunden begründet noch keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.
- Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande.

1.8 Bei Reiseanmeldungen über das auf www.passepartout-voyages.de bereitgestellte Anmeldeportal gilt für den Vertragsabschluss:
- Der Kunde füllt das Anmeldeformular unmittelbar über das Onlineportal aus.
- Mit Bestätigung des Buttons „SENDEN“ bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.
- Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).
- Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zustande.

1.9 Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Artikel 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat (Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen).

1.10 Ausschluss des Widerrufsrechts

- Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht vor Reisebeginn gemäß § 651h BGB.
- Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

1.11 Offensichtliche Schreib-, Rechen- oder Preisfehler, in den Dokumenten des Veranstalters begründen keinen Anspruch auf Durchführung.

2. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

2.1 Der Reisepreis ist für Pauschalreisen mit Passepartout Voyages durch eine Kundengeldversicherung abgesichert. Angaben zum Versicherer und der Versicherung erhält der Reisende mit der Rechnung.

2.2 Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:
Nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung von 20 Prozent des Reisepreises innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Den verbleibenden Restbetrag hat der Kunde bis 30 Tage vor Reiseantritt ohne weitere Zahlungsaufforderung zu entrichten. Liegen zwischen Vertragsschluss und Reiseantritt weniger als 30 Tage, wird der Reisepreis sofort in voller Höhe fällig. Die Zahlung des Reisepreises ist nur per Überweisung oder Kreditkarte möglich.

2.3 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gem. Ziffer **8. *„Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn“*** zu belasten.

2.4 Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. Der Reiseveranstalter ist nicht verpflichtet, die Reiseunterlagen auszuhändigen, bevor die Restzahlung erfolgt ist.

2.5 Unberechtigte Rückbelastungen (z.B. Kreditkarten-Chargebacks) sind unzulässig. Der Reisende haftet für daraus entstehende Kosten und Schäden des Reiseveranstalters.

3. UMBUCHUNGEN

3.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht.

3.2 Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gem. Artikel 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

4. VERTRAGSÜBERTRAGUNGEN

4.1 Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht.

4.2 Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

4.3 Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

4.4 Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

4.5 Bei Todesfall vor Reiseantritt wird der Vertrag mit den Erben fortgesetzt. Die Erben treten in die Rechten und Pflichten des Verstorbenen ein.

5. LEISTUNGSÄNDERUNGEN VOR REISEBEGINN

5.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

5.2 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem

dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

5.3 Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.

5.4 Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht.

- Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten.
- Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 5.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

5.5 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

6. PREISÄNDERUNG NACH VERTRAGSSCHLUSS

6.1 Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis einseitig erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

- 6.1.1 Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- 6.1.2 Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
- 6.1.3 Änderungen der für die betreffenden Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

6.2 Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen.

6.3 Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt.

6.4 Sieht der Vertrag die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vor, kann der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten.

6.5 Der Reiseveranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

6.6 Übersteigt die im Vertrag nach § 651f Abs. 1 BGB vorbehaltene Preiserhöhung 8 Prozent des Reisepreises, dann kann der Veranstalter dem Reisenden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten Frist, die angemessen sein muss,

- 6.6.1 das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder
- 6.6.2 seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

6.7 Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Preiserhöhung zustimmen, unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde.

6.8 Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Preiserhöhung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651 m Abs. 2 BGB zu erstatten.

7. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES REISEVERANSTALTERS

7.1 Der Reiseveranstalter ist für die ordnungsgemäße Erbringung aller von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen verantwortlich. Er hat dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu verschaffen.

7.2 Die Pauschalreise ist frei von Reisemängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Pauschalreise frei von Reisemängeln,

- 7.2.1 wenn sie sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen eignet, ansonsten
- 7.2.2 wenn sie sich für den gewöhnlichen Nutzen eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten kann.

7.3 Ein Reisemangel liegt auch vor, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft.

7.4 Befindet sich der Reisende in Schwierigkeiten, hat der Reiseveranstalter ihm unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewähren, insbesondere durch
- 7.4.1 Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung,
- 7.4.2 Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
- 7.4.3 Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten; § 651k Absatz 3 bleibt unberührt.

7.5 Hat der Reisende die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt, kann der Reiseveranstalter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

8. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN VOR REISEBEGINN

8.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

8.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen;

8.3 Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffenen worden wären.

8.4 Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwertung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist.

8.5 Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung mit folgenden Rücktrittspauschalen berechnet:

Pauschalreisen bis
60 Tage vor Reisebeginn 30% des Reisepreises
59-31 Tage vor Reisebeginn 40% des Reisepreises
30-15 Tage vor Reisebeginn 50% des Reisepreises
14-8 Tage vor Reisebeginn 80% des Reisepreises
7-1 Tage vor Reisebeginn 90% des Reisepreises
Bei Nichterscheinen: 100% des Reisepreises

8.6 Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

8.7 Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

8.8 Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

8.9 Das gesetzliche Recht des Kunden, gem. § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

8.10 Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel der Person des Reiseteilnehmers entsprechenden Mehrkosten haften ursprünglicher und neuer Reiseteilnehmer gemäß § 651e BGB als Gesamtschuldner.

9. RÜCKTRITT DURCH DEN REISEVERANSTALTER VOR REISEBEGINN

9.1 Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bis 21 Tage vor Reiseantritt nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er
- 9.1.1 in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den vorbenannten Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und
- 9.1.2 in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt. Ein Rücktritt hat dem Kunden 21 Tage vor Reisebeginn zuzugehen.

9.2 Der Reiseveranstalter kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist. In diesem Fall hat er den

Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

9.3 Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

10. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN; REISEABBRUCH

10.1 Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten.

10.2 Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

11. MITWIRKUNGESPFLICHTEN UND TEILNAHME VORAUSSETZUNGEN DES REISENDEN

11.1 Der Kunde ist für korrekte Namensangaben gemäß Ausweisdokument verantwortlich. Mehrkosten aufgrund Namensfehlern, Tippfehlern oder nachträglichen Änderungen trägt der Reisende. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Buchungsfehler, die dem Kunden zuzurechnen sind oder auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückgehen.

11.2 Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

11.3 Die vom Reiseveranstalter angebotenen Reisen sind in der Regel nicht barrierefrei und erfordern eine normale körperliche Belastbarkeit. Die Reisen sind grundsätzlich nicht geeignet für Personen mit erheblichen Mobilitäts- oder gesundheitlichen Einschränkungen, sofern im Programm nichts Anderweitiges angegeben ist. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung. Im Einzelfall können Anpassungen geplant werden. Der Reisende verpflichtet sich, den Reiseveranstalter spätestens 48 Stunden vor Reisebeginn über besonderen Bedürfnissen und Beeinträchtigungen zu informieren.

12. MÄNGELANZEIGEN/ABHILFEVERFAHREN

12.1 Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

12.2 Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

12.3 Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem organisatorischen Reiseleiter vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters (Reiseleiter) vor Ort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet.

12.4 Der Vertreter des Reiseveranstalters/Reiseleiter ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

12.5 Der Reiseveranstalter kann zur Abhilfe, ein Alternativprogramm anbieten oder bei Hindernis des im Programm ausgewiesenen Reiseführer eine Ersatzperson bestellen. Minderungsansprüche und Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, soweit die alternativen Leistungen mit den ursprünglich vereinbarten Leistungen gleichwertig sind.

13. KÜNDIGUNG DURCH DEN REISENDEN WEGEN EINES REISEMANGELS

13.1. Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten; Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Hilfe notwendig ist.

13.2. Wird der Vertrag gekündigt, so behält der Reiseveranstalter hinsichtlich der erbrachten und nach dem nachstehenden Absatz 3 zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis; Ansprüche des Reisenden auf Minderung des Reisepreises (§651m BGB) oder auf Schadensersatz/Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 651n) bleiben unberührt. Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen entfällt der Anspruch des Reiseveranstalters auf den vereinbarten Reisepreis; insoweit bereits geleistete Zahlungen sind dem Reisenden vom Reiseveranstalter zu erstatten.

14. KÜNDIGUNG AUS VERHALTENSBEDINGTEN GRÜNDEN

14.1. Der Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht.

14.2. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

15. VERSICHERUNGEN

Reiseversicherungen sind im Leistungspaket nicht enthalten. Zur Abdeckung von Reiserücktritts- und -abbruchskosten, wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen. Passepartout-Voyages kann den Reisenden beim Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod unterstützen.

16. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

16.1 Der Reiseveranstalter wird den Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von ggf. notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evt. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

16.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, evt. erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften.

16.3 Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

16.4 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

17. NICHT IN DER PAUSCHALREISE ENTHALTENE WEITERE (VERMITTELTE) REISELEISTUNGEN

Für eventuelle weitere zusätzliche Reiseleistungen (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Sonderausflüge, Transportmittel etc.) die nicht gemäß Ziffer 1.3 Inhalt der Pauschalreise (Reiseausschreibung und die Leistungsübersicht) sind, gilt Folgendes:

- Sollte PASSEPARTOUT VOYAGES im Einzelfall auf Wunsch des Kunden Zusatzleistungen vermitteln, so wird PASSEPARTOUT VOYAGES nicht als Veranstalter, **sondern als Vermittler für Fremdleistungen** tätig.
- PASSEPARTOUT VOYAGES wird die vermittelte Leistung jeweils separat bestätigen unter Angabe der Identität und der Anschrift des vermittelten Vertragspartners (Drittanbieter).
- Für vermittelte Fremdleistungen gelten die Vertrags- und Stornobedingungen des jeweiligen Leistungserbringers (Drittabieters). Auf diese werden ausdrücklich verwiesen.
- Im Falle einer Stornierung werden Erstattungen nur insoweit gewährt, als der jeweilige Leistungserbringer eine Rückerstattung leistet. Tatsächlich angefallene und nicht erstattungsfähige Kosten werden weiterbelastet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass geringere oder keine Kosten entstanden sind.
- Für etwaige Mängel und Schäden muss sich der Kunde an den Leistungserbringer halten. Siehe dazu auch Ziffer 19.3

18. DATENSCHUTZ

18.1 Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass er Daten des Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt. Dabei erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Reiseveranstalter sorgsam und verantwortungsvoll im Sinne des Art. 5 –EU-DSGVO (Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten).

18.2 Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine Person persönlich beziehen (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden verarbeitet, soweit es für die angemessene Bearbeitung Ihrer Anfrage, Reiseanmeldung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder für die Vertragserfüllung aus dem Reisevertrag erforderlich ist. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken zulässig.

18.3 Die Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht an nicht berechtigte Dritte weitergegeben.

18.4 Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten personenbezogenen Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern, berichtigen oder löschen zu lassen, ihre Verarbeitung einschränken zu lassen, ihrer Verarbeitung zu widersprechen, sie übertragen zu

lassen oder sich bei einer Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung zu beschweren (sämtliche Rechte der Art. 15 bis 20 DSGVO). Die Daten werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gelöscht.

18.5 Sofern personenbezogene Daten des Kunden auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hat der Kunde das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben. Er kann unter der Adresse info@passepartout-voyages.de mit einer E-Mail von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen oder unter der unten genannten Adresse kontaktieren.

18.6 Mit einer Nachricht an info@passepartout-voyages.de kann der Kunde auch der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung oder zu Marketingzwecken jederzeit kostenfrei widersprechen.

19. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

19.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft durch den Reiseleiter herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

19.2 Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

19.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich durch den Reiseveranstalter vermittelt werden und nicht Inhalt der Pauschalreise sind (z.B. vermittelte Transporte (Flug oder Bahn), Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. In diesem Fall besteht keine Haftung mithin keine Entschädigung und keine anteilige Erstattung, auch wenn der Reisende z.B. infolge einer Störung der vermittelten Beförderungsleistung verspätet ankommt und dadurch Leistungen der Pauschalreise verpasst (auch bei Kombination mehrerer vermittelter Verkehrsmittel, wie z.B. Zug und Flug).

19.4 Reisende sind während der Reise für ihr Gepäck selbst verantwortlich. Insbesondere übernimmt der Reiseveranstalter keine Haftung für Verluste und Beschädigungen am Reisegepäck.

19.5 Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs-, oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich waren.

19.6 Der Reisende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Reiseveranstalter nachweist, dass die Vertragswidrigkeit

19.6.1 dem Reisenden zuzurechnen ist,

19.6.2 einem Dritten zuzurechnen ist, der an der Erbringung der in dem Pauschalreisevertrag inbegriffenen Reiseleistungen nicht beteiligt ist, und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war oder

19.6.3 durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände (höhere Gewalt) bedingt war.

19.7 In dem Fall von vermittelten Leistungen haftet Passepartout Voyages bei Fehlern während des Buchungsvorgangs, es sei denn, der Fehler ist vom Reisenden verschuldet oder wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.

20. HÖHERE GEWALT

20.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Ereignis höherer Gewalt“), das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei („betroffene Partei“) nachweist, dass:

20.1.1 dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und

20.1.2 es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und

20.1.3 die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

20.2 Erfüllt der Reiseveranstalter eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten nicht, den er mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, so kann sich der Reiseveranstalter auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dass die Anforderungen für die Annahme des Vorliegens von höherer Gewalt, wie sie unter 20.1 definiert werden, nicht nur für den Reiseveranstalter, sondern auch für den Dritten gelten.

20.3 Vermutete Ereignisse höherer Gewalt. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden, eine Partei betreffenden Ereignissen, vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt unter 20.1.1 und 20.1.2 erfüllen. Die betroffene Partei muss in diesem Fall nur beweisen, dass die Voraussetzung unter 20.1.3 tatsächlich erfüllt ist:

20.3.1 Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;

20.3.2 Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
20.3.3 Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
20.3.4 Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen;
20.3.5 Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; Unwetter;
20.3.6 Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
20.3.7 allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

20.4 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen.
20.5 Eine Partei, die sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; allerdings nur, wenn sie dies unverzüglich mitteilt. Erfolgt allerdings die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen.
20.6 Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.
20.7 Ist das Hindernis nicht vorübergehend und die Pauschalreise dadurch erheblich beeinträchtigt, haben die jeweiligen Parteien das Recht, den betroffenen Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei zu kündigen. Es gilt Ziffer 13.2 entsprechend.

21. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

21.1 Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.
21.2 Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt, und zu einer Teilnahme nicht verpflichtet ist. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form.

22. GERICHTSTAND

22.1 Ansprüche der Reisenden gegen den Reiseveranstalter können an dessen Sitz geltend gemacht werden.
22.2 Wenn der Reiseveranstalter seine Tätigkeit auf mehrere Staaten, einschließlich des Staates, ausrichtet, in denen der Reisende seinen Wohnsitz hat, und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt, kann der Reiseveranstalter vor den Gerichten am Wohnsitzort des Reisenden verklagt werden.
22.3 Die von Passepartout Voyages angebotenen Pauschalreisen richten sich an Verbraucher mit Sitz in Deutschland.
22.4 Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend.

23. RECHTSWAHL

23.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und Passepartout Voyages unterliegt deutschem Recht (unter ausdrücklichem Ausschluss von UN-Kaufrecht/CISG), soweit internationale Vorschriften diesem nicht zwingend vorgehen.
23.2 Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl gelten nicht,
23.2.1 wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisenden ergibt oder
23.2.2 wenn und soweit auf den Reisevertrag anwendbare nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die vorgenannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

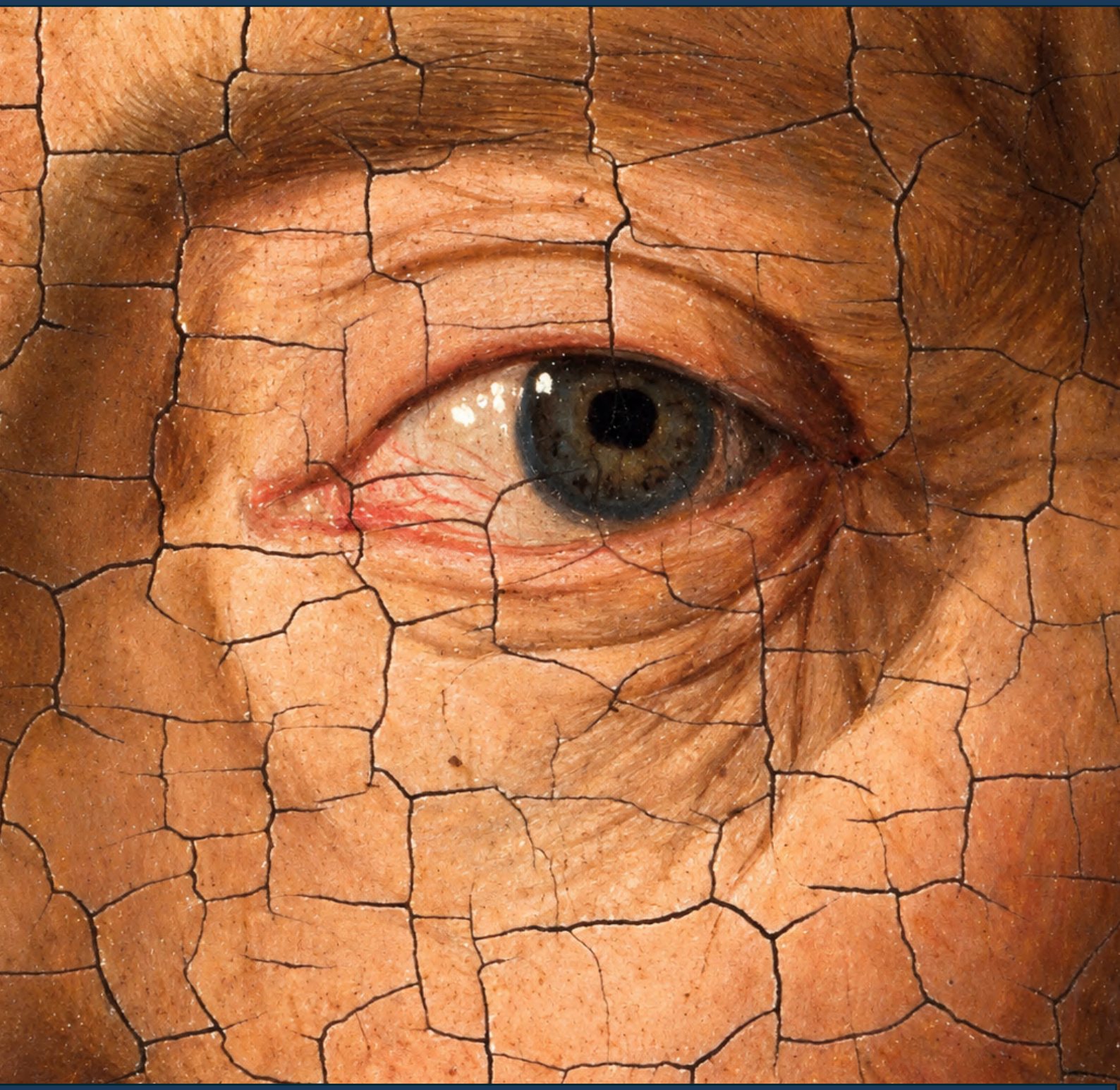
24. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24.1 Mängelansprüche des Reisenden aus dem Reisevertrag (§651i Abs. 3 BGB) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.
24.2 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder für den Fall, dass Bestimmungen unbeabsichtigte Mehrdeutigkeiten oder Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Reisevertrages unberührt.

Stand: August 2026

Der Veranstalter:
Passepartout Voyages – Marcel Widjaja E.I.
11 square Vitruve, 75020 Paris (FRANKREICH)
Tel.: +49 (0) 176 258 71010
E-Mail: info@passepartout-voyages.de
SIRET: 82936215100013

PASSEPARTOUT
VOYAGES



London: Van Eyck und das Auge des Sammlers

Meisterwerke und außergewöhnliche Sammlungen

19. – 22. März 2027